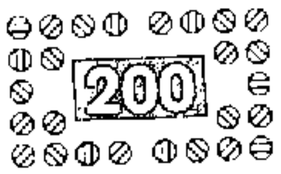

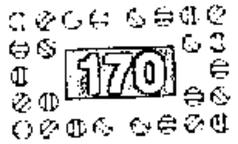

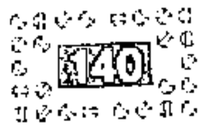

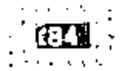

Satzung

[illegible] 27. November 1990

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
im DGB

A 97 - 10356

A 97 - 10356

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 1. Außerordentliche Gewerkschaftstag der Gewerkschaft HBV für die BRD hat am 30. Oktober 1990 die nachfolgende Übergangssatzung verabschiedet. Die Gewerkschaft HBV der DDR, die bereits bei ihrer Gründung am 24. Juni 1990 die Vereinigung mit der Gewerkschaft HBV der BRD so schnell wie irgendmöglich beschlossen hatte, hat sich durch Beschluß vom gleichen Tag aufgelöst. Damit besteht für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Anschluß der Länder der ehemaligen DDR jetzt eine Gewerkschaft HBV.

Die Übergangssatzung ist Ausdruck einer grundlegenden politischen Einsicht: Nur starke, demokratische und einheitliche Gewerkschaften können Wirtschaft und Gesellschaft sozial gestalten. Sie sind die entscheidende Voraussetzung einer wirksamen Interessenvertretung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in der neuen Bundesrepublik Deutschland.

Die politische Einheit hat noch nicht die Angleichung der materiellen und sozialen Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Menschen in der neuen Bundesrepublik Deutschland mit sich gebracht. Die Gewerkschaft HBV tritt dafür ein, diese Angleichung auf hohem Niveau zu verwirklichen, dabei bereits [illegible]ichte Arbeitnehmerrechte zu wahren und weiterzuentwikkeln und zum Bezugspunkt für einheitliche Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu machen. Diese Ziele wollen wir wie bisher auf der Grundlage einer lebendigen inneren Demokratie verwirklichen. Entsprechend bestimmen bei Wahlen, Willensbildung und Entscheidungsfindung allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze.

Auf dem Wege zu einheitlichen Organisationsstrukturen sind für eine Übergangszeit teilweise unterschiedliche Satzungsbestimmungen für die Gebiete der neuen „alten" HBV-Landesbezirke und der hinzugekommenen fünf neuen HBV-Landesbezirke unumgänglich. Zusammenwachsen braucht Zeit.

Bis 1992 soll eine neue Satzung erarbeitet und dem 13. Ordentlichen HBV-Gewerkschaftstag zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Diese neue Satzung wird dann die Bestimmungen der vorliegenden Satzung ablösen und für alle Organisationsebenen einer einheitlichen Gewerkschaft HBV ein gemeinsames Satzungsrecht schaffen.

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
Hauptvorstand

Lorenz Schwegler
1. Vorsitzender

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949 mit den Abänderungen des 2. Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln, des 3. Gewerkschaftstages vom 17./20. Juni 1955 in Frankfurt/Main, des 4. Gewerkschaftstages vom 29. September bis 2. Oktober 1958 in Hannover, des 5. Gewerkschaftstages vom 18./21. Juni 1961 in Berlin, des 6. Gewerkschaftstages vom 14./17. September 1964 in Nürnberg, des 7. Gewerkschaftstages vom 15./20. September 1968 in Bremen, des 8. Gewerkschaftstages vom 1./6. Oktober 1972 in Dortmund, des 9. Gewerkschaftstages vom 26. September bis 2. Oktober 1976 in Saarbrücken, des 10. Gewerkschaftstages vom 14./20. September 1980 in Wiesbaden, des 11. Gewerkschaftstages vom 4./9. November 1984 in Mannheim, des 12. Gewerkschaftstages vom 30. Oktober bis 4. November 1988 in Essen, des Gewerkschaftsausschusses am 15. März 1989, 31. August 1989, 15. November 1989 und 27. November 1990 sowie des 1. Außerordentlichen Gewerkschaftstages vom 29./30. Oktober 1990 in Bonn.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Mitgliedschaften	4
II.	Geltungs- und Organisationsbereich	5
III.	Zweck, Ziel und Aufgaben	9
IV.	Mitgliedschaft	11
V.	Beiträge	16
VI.	Leistungen	17
VII.	Aufbau der Gewerkschaft	22
VIII.	Allgemeines	37
IX.	Übergangs- und Sonderregelungen	38
X.	Schlußbestimmungen	45

I. Name, Sitz und Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen" (HBV).
Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaften

1. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).
   Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes.
2. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Internationalen Bundes der Privatangestellten (FIET).

II. Geltungs- und Organisationsbereich

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gewerkschaft HBV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organisationsbereich

Die Gewerkschaft HBV ist gemäß dem Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes für folgende Wirtschaftszweige zuständig:

A Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben – auch Produktion und Handwerk – einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

I. Einzelhandel
zum Beispiel: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Filialbetriebe (einschließlich rechtlich ausgegliederte bzw. selbständige gastronomische Unternehmen, die schwerpunktmäßig gastronomische Einrichtungen in vorgenannten Bereichen betreiben), Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zentrallager, Tankstellen.

II. Kraftfahrzeughandel
Kraftfahrzeugeinzelhandel
Kraftfahrzeuggroßhandel

III. Großhandel
Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien

IV. Ein- und Ausfuhrhandel
Einfuhrhandel
Ausfuhrhandel
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel

V. Gemeinschafts-Ein- und Verkauf
Gemeinschafts-Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus).

VI. Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche/genossenschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen, gastronomische Einrichtungen und sonstige Vertellungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten

VII. Geschäftsreisende

B Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen) sowie ihre Verbände (z.B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z.B. Sparkassenverlag).

I. Private Kreditinstitute
1. Kreditbanken
2. Hypothekenbanken

II. Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute

III. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
1. Landesbanken und Girozentralen
2. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
3. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben

IV. Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)
1. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
2. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
3. Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen

V. Sparkassen
1. Freie Sparkassen
2. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

VI. Bausparkassen
1. Private Bausparkassen
2. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen

VII. Teilzahlungskreditinstitute

VIII. Sonstige Zweige
1. Spielbanken
2. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
3. Börsen
4. Börsen- und Wertpapiermakler
5. Kreditkartenunternehmen
6. Kreditvermittler
7. Pfand- und Leihunternehmen

C Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen und deren Verbände.

I. Private Versicherungsunternehmen
1. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensions- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine)
2. Krankenversicherungsunternehmen
3. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen)
4. Kreditversicherungsunternehmen
5. Rückversicherungsunternehmen

II. Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen

III. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

IV. Versicherungs-Vermittlerunternehmen

V. Ersatzkassen

D Sonstiger privater Dienstleistungsbereich

Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereiches einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

I. Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen, Wohnungsverwaltungen

Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften, Heimstättengesellschaften
Haus- und Grundstücksmakler

II. Buchhandel und Verlage
Buchhandel und Buchgemeinschaften
Buchverlage
Zeitungs- und Zeitschriftenverlage
sonstige Verlage (jeweils ohne ihre Druckereien)
Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten

III. Verleihwesen
Leasingunternehmen, Autoverleiher und sonstige Verleihunternehmen

IV. Datenverarbeitung, DV- und Organisationsberatung

V. Schreib- und Übersetzungsbüros

VI. Parteien, Wirtschafts- und Fachverbände
Parteiverwaltungen
Gewerkschaftsverwaltungen
sonstige Interessenvertretungen

VII. Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatungen
Treuhandverwaltungen

VIII. Auskunfteien und Inkassowesen

IX. Werbung und Vermittlung

X. Reisebüros und Reiseveranstalter

XI. Markt- und Meinungsforschung

III. Zweck, Ziel und Aufgaben

§ 5

1. Die Gewerkschaft HBV ist unabhängig und bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

2. Die Gewerkschaft HBV strebt den Zusammenschluß aller Arbeitnehmer ihres Organisationsbereiches mit dem Ziel an, deren Interessen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben durchzusetzen und zu sichern.

3. Für die Gewerkschaft HBV ergeben sich daraus unter anderem folgende Aufgaben:

   a) eine freiheitliche soziale Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik weiter zu verwirklichen, zu sichern und auszubauen,
   b) die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft durchzusetzen,
   c) die Einkommen und alle sonstigen Bedingungen des Arbeitslebens zu regeln und zu verbessern sowie die Gleichstellung der Frauen durchzusetzen,
   d) die Wahlen der Betriebs-/Personalräte und Jugendvertretungen sowie der Arbeitnehmervertreter in Aufsichts- und Verwaltungsräten und Selbstverwaltungsorganen vorzubereiten und durchzuführen,
   e) ihre Mitglieder in den vorgenannten Gremien in ihrer Arbeit zu unterstützen,
   f) die gesellschafts- und gewerkschaftspolitische Bildung der Mitglieder – insbesondere der Funktionäre – zu fördern und zu vertiefen,
   g) die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Allgemeinbildung ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertiefen,
   h) alle Bestrebungen zur Verbesserung des Bildungswesens zu unterstützen,

i) an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung, des Arbeits- und Sozialrechts mitzuwirken,
j) den Schutz des arbeitenden Menschen, besonders der Frauen und Jugendlichen, zu verbessern sowie die Rechte der ausländischen Arbeitnehmer durchzusetzen, zu sichern und ihre Diskriminierung zu verhindern,
k) arbeitslose Mitglieder zu unterstützen und in die gewerkschaftliche Arbeit einzubeziehen,
l) Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverh[illegible]s, der Sozialversicherung sowie aus der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele ergeben, zu gewähren,
m) die Mitglieder bei Streik und Aussperrung sowie bei Maßregeln wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft HBV zu unterstützen,
n) mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Gewerkschaftsvereinigungen zusammenzuarbeiten.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Für die Durchführung von Arbeitskämpfen erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft HBV können alle im Organisationsbereich beschäftigten Arbeitnehmer werden.

2. Arbeitslose, die beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und nachweislich und vorrangig eine Beschäftigung im Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV (§ 4 der HBV-Satzung) anstreben, können der Gewerkschaft HBV in der Orts-/Bezirksverwaltung beitreten, in der sie wohnen. Entsprechendes gilt für die Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung.
   Die Mitgliedschaft wird voll wirksam mit der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses im Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV.
   Die Mitgliedsanwartschaft berechtigt zur Beratung und Teilnahme an der gewerkschaftlichen Arbeit auf Orts- und Bezirksebene und allen Organisationsebenen der Personengruppen.
   Ein Beitrag wird für die Anwartschaftszeit nicht erhoben.
   Die Anwartschaftszeiten werden als Mitgliedschaftszeiten angerechnet, wenn die Mitgliedschaft voll wirksam wird.
   Das Nähere über die Anwartschaftszeit regelt der Gewerkschaftsausschuß durch eine Richtlinie.

3. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung in der Orts-/Bezirksverwaltung erworben, in deren Bereich der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft HBV und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.

4. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Hauptvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

5. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind

außerdem die aus einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossenen Mitglieder, es sei denn, der Hauptvorstand der Gewerkschaft HBV stimmt der Aufnahme zu.

6. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft HBV und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Gewerkschaft HBV zurückzugeben.
7. Die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten erfolgt nach Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 7 Übertritt

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV aus, so soll es in die zuständige DGB-Gewerkschaft übertreten.
2. Der Übertritt wird erst mit Aufnahme der Beitragszahlung bei der zuständigen DGB-Gewerkschaft wirksam.
3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 8 Mitgliedschaft während der Wehrpflicht

Bei zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Mitgliedern oder bei Haft wegen Verweigerung des Wehr- oder Zivildienstes bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung ist von der Einberufung zu unterrichten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung.
2. Die weiteren Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
3. Alle Rechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft HBV und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken sowie nach den entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

§ 10 An- und Abmeldungen

1. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, Betriebswechsel (einschließlich Ausscheiden ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) sowie für den Beitrag erhebliche Veränderungen des Arbeitsverhältnisses sind der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Eine Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge aufgrund einer verspäteten Meldung (länger als drei Monate seit Veränderung) durch das Mitglied ist nicht möglich.
2. Mitglieder, für die durch Betriebswechsel eine andere Orts-/Bezirksverwaltung zuständig wird, haben sich bei der zuletzt zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung ab- und bei der neuen Orts-/Bezirksverwaltung anzumelden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft HBV endet:
   a) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft entsprechend § 7 Ziffer 2 der Satzung,
   b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung erklärt worden ist,
   c) durch Ausschluß,
   d) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist und Stundung nicht beantragt hat.
3. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Ausschluß von der Mitgliedschaft

1.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
   a) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,
   b) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen,

c) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen durch seine Mitgliedschaft fördert oder in Wort und Schrift bzw. durch andere aktive Mitwirkung unterstützt.

1.2 Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.

1.3 Der zuständige Landesbezirksvorstand kann beschließen, daß während des Ausschlußverfahrens alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.

1.4 Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in:
a) Anordnung einer neuen Untersuchung,
b) Ablehnung des gestellten Ausschlußantrages,
c) Erteilung einer Rüge,
d) Ausschluß von Versammlungen und Veranstaltungen,
e) Aberkennung von Funktionen und befristeter Ausschluß von Funktionen (bis zu drei Jahren),
f) Ausschluß auf eine bestimmte Zeit (bis zu drei Jahren) mit Einräumung der Möglichkeit zur Wiederaufnahme,
g) Ausschluß aus der Gewerkschaft HBV.

2. a) Mitglieder, welche nachweislich die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann der Hauptvorstand an den Geschäftsführenden Hauptvorstand delegieren. Dem Beschuldigten wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme beim Ortsverwaltungsvorstand eingeräumt.
b) Mitglieder von Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist, sind vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren nach den vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Durchführungsbestimmungen auszuschließen.

3. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.

4. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftsausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

5. Beschwerden und Berufungen sind schriftlich zu begründen und mit Beweisangaben zu versehen. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des jeweiligen Beschlusses der zuständigen Stelle eingereicht werden.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Orts-/Bezirksverwaltung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand beendet worden war.

2. Aus einer Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

3. Hat ein Mitglied bei der Aufnahme den Ausschluß aus einer Gewerkschaft verschwiegen, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Tage des Bekanntwerdens bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes über die Gültigkeit der Mitgliedschaft.

V. Beiträge

§ 14

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Satzungsgemäße Leistungen setzen satzungsgemäße Beitragsleistungen voraus.
2. Der Monatsbeitrag beträgt 1 % vom Bruttoarbeitseinkommen, aufgerundet auf volle DM –,10. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen.
3. Der Monatsbeitrag für Auszubildende, Rentner und andere Mitglieder ohne Arbeitseinkommen (z.B. Wehr- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose) beträgt 0,5 % vom Einkommen, aufgerundet auf volle DM –,10.
   Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen.
4. Mindestbeiträge sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden.
5. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils spätestens am Letzten des Monats fällig. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate.
   Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriften eingezogen. Weitere Kassierungsarten können durch Beschluß des Hauptvorstandes festgelegt oder zugelassen werden. Im Rahmen der zulässigen Kassierungsarten entscheidet der Orts-/Bezirksverwaltungsvorstand, welche Kassierungsart angewendet wird.
6. In besonderen Fällen können die Orts-/Bezirksverwaltungen auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge bis zu drei Monaten stunden.
7. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützungsleistungen nach § 15 sind die vollen Beiträge entsprechend dem bisherigen Bruttoarbeitseinkommen zu zahlen. Die Beiträge werden von den Unterstützungen abgezogen.

VI. Leistungen

§ Allgemeines

1. Die Gewerkschaft HBV gewährt ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:
   a) Streik- und Aussperrungsunterstützung (§ 16),
   b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
   c) Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen (§ 18),
   d) Unterstützung bei Freizeitunfällen (§ 19).
2. Die in §§ 16 bis 18 dieser Satzung aufgeführten Leistungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind.
   Die rückständigen Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen.
5. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
6. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

§ 16 Streik- und Aussperrungsunterstützung

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes, insbesondere über Beginn und Ende eines Streiks, sind für die betreffenden Mitglieder bindend.
2. Für die Dauer des vom Hauptvorstand genehmigten Streiks wird Unterstützung gezahlt. Sie beträgt:
   a) das 10fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens drei Monate,

b) das 12fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens 12 Monate,

c) dauert der Streik weniger als eine Woche, so wird je Tag ein Fünftel der wöchentlichen Unterstützung gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen und für Auszubildende werden Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen.

3. Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, erhalten einen Zuschlag. Dieser beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 30,– je Woche. Mitglieder, die verwitwet, geschieden oder ledig sind und für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, erhalten gleichfalls für jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 30,– je Woche.
Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur einmal gewährt werden.

4. Die Streikunterstützung wird nach den durchschnittlichen Vollbeiträgen der letzten drei Monate berechnet.

5. Die gleichen Unterstützungen werden bei Aussperrung gezahlt. Über Beginn und Ende der Aussperrungsunterstützung entscheidet der Hauptvorstand.

6. Die Unterstützungsleistung darf im Einzelfall zusammen mit anderen Bezügen des Unterstützten nicht höher als das letzte monatliche Nettoeinkommen sein, d.h. hierüber hinausgehende Bezüge sind an der Unterstützung zu kürzen.

7. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn den durch die Orts-/Bezirksverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen entsprochen wurde.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützuung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen drei Monate angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Orts-/Bezirksverwaltung erfolgt sein;

c) die Maßregelung muß von der Landesbezirksleitung anerkannt sein. Dem Geschäftsführenden Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Für die Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten sechs Monaten geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 6 bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem Tag der Maßregelung. Diese ist unverzüglich bei der Orts-/Bezirksverwaltung zu melden. Die Unterstützungssätze und Familienzuschläge sind die gleichen wie bei Streiks und Aussperrungen.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden Arbeitsmöglichkeit ohne triftigen Grund verweigert.

§ 18 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die mindestens 12 Monate ununterbrochen Beiträge gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.

2. Anträge auf Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen sind bei der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung einzureichen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

3. Die Erledigung der Anträge erfolgt nach den Richtlinien des Gewerkschaftsausschusses.

§ 19 Unterstützung bei Freizeitunfällen

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze oder des Soldatenversorgungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versi-

cherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde.
Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:
   a) eine Todesfallentschädigung
   in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;
   b) eine Invaliditätsentschädigung
   in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch DM 2500,– als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil (diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die vollständige dauernde Gebrauchsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt).
   Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und vom Bruttoarbeitseinkommen den satzungsgemäßen Beitrag zahlen;
   c) ein Unfall-Krankenhausgeld
   bis zum 30fachen Monatsbeitrag des Mitgliedes als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch DM 100,– pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.
4. Grundlage der Berechnung der Leistung ist der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge vor dem Unfall. Den Leistungen wird mindestens ein Durchschnittsbeitrag von DM 6,– zugrundegelegt.
5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter der Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach Eintritt eines Freizeitunfalles an die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung zu richten.

§ 20 Unterstützung und Schutz gegen Kraftfahrerrisiken

1. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die Fahrzeuge von Arbeitgebern lenken oder bedienen, können sich bei Zahlung zusätzlicher Beiträge über die „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)" gegen berufsbedingte Kraftfahrtrisiken sichern.
2. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die eigene Fahrzeuge lenken, können sich bei Zahlung zusätzlicher Beiträge beim „Auto Club Europa e.V. (ACE)" gegen private Kraftfahrerrisiken sichern.

§ 21 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Die Gewerkschaft HBV gibt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag und bei sozialrechtlichen Streitfällen können die Kosten für die Rechtsvertretung und für das Vollstreckungsverfahren nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft übernommen werden. Die Richtlinien über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Gewerkschaftsausschuß in einer Rechtsschutzordnung.

§ 22 Rechtsschutzversicherungen

1. Mitglieder, die mindestens sechs Kalendermonate ununterbrochen satzungsgemäßen Beitrag gezahlt haben, können eine Wohnungsrechtsschutzversicherung* in Anspruch nehmen, die aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages bereitgestellt wird.
2. Die Mitglieder geben eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Angebotes auf Wohnungsrechtsschutz ab. Erklärungen dieser Art können jederzeit abgegeben und jederzeit durch eine gegenteilige Erklärung ersetzt werden. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn mindestens sechs Kalendermonate ununterbrochen satzungsgemäßer Beitrag gezahlt ist.
3. Der Versicherungsschutz entfällt bei mehr als dreimonatiger nicht satzungsgemäßer Zahlung, wenn der Rückstand trotz Mahnung nicht rechtzeitig ausgeglichen worden ist.
4. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag.
5. Anträge auf Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer Verdienstbescheinigung an die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung zu richten.
6. Mitglieder können aufgrund einer von HBV abgeschlossenen Rahmenvereinbarung bei Zahlung zusätzlicher Beiträge eine Privatrechtsschutzversicherung zu Vorzugsbedingungen abschließen.

* ab 1. Mai 1991.

VII. Aufbau der Gewerkschaft

§ 23 Grundsätze

1. Die Gewerkschaft HBV ist demokratisch aufgebaut. Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen die Akklamation kein Widerspruch erhebt.

2. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft HBV ausgeübt werden, sind alle Mitglieder wählbar, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.

   Für die Übernahme gewerkschaftlicher Funktionen und Delegationen ist grundsätzlich die berufliche Tätigkeit im Organisationsbereich, darüber hinaus im Ortsverwaltungs-/Bezirksverwaltungsvorstand, auf Landes- und Bundesebene die einjährige Mitgliedschaft erforderlich. Dazu sind die satzungsgemäße Beitragszahlung und für die Mitglieder in Aufsichts-/Verwaltungsräten die Abführung von Tantiemen gem. Richtlinien und Beschlüssen Voraussetzung.

   Ausführungsbestimmungen über die Mitwirkung von aus dem Berufsleben ausgeschiedenen (Rentnern/innen) sowie arbeitslos gewordenen Mitgliedern beschließt der Gewerkschaftsausschuß in einer Richtlinie.

3. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Vorstandsmitglieder [redacted] Revisoren bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung [redacted] Orts- oder Bezirksverwaltungs- bzw. des Landesbezirks- oder Hauptvorstandes.

4. Die Mitglieder werden organisatorisch in Ortsverwaltungen zusammengefaßt. Mehrere Ortsverwaltungen innerhalb eines Organisationsgebietes bilden eine Bezirksverwaltung. Die Organisationsgebiete bestimmt der Hauptvorstand.

5. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind in Landesbezirke zusammengefaßt. Die Abgrenzung der Landesbezirke bestimmt der Gewerkschaftsausschuß.

§ 24 Organe der Gewerkschaft

I. Beschließende Organe	
[redacted]ewerkschaftstag	(§ 34)
[redacted]ewerkschaftsausschuß	(§ 35)
Hauptvorstand	(§ 36)
Landesbezirkskonferenzen	(§ 31)
Landesbezirksvorstände	(§ 32)
Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen auf Ortsebene	(§ 29)
II. Geschäftsführende Organe	
Geschäftsführender Hauptvorstand	(§ 37)
Landesbezirksleitungen	(§ 33)
Orts- und Bezirksverwaltungsvorstände	(§§ 29 u. 30)
III. Kontrollorgane	
Kontrollausschuß	(§ 38)
Revisionskommission	(§ 39)
Revisionskommission auf Orts- und Bezirksebene	(§§ 29 u. 30)

§ 25 Betriebs- und Fachgruppenarbeit

1. Die Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeit ist der Betrieb.

2. Auf Ortsebene sind Fachgruppen zu bilden.

3. Auf Landesebene werden Landesfachgruppen oder -fachabteilungen gebildet.

4. Auf Bundesebene werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:
   [redacted] Handel
   B Banken
   C Versicherungen
   D Wirtschaftsdienste

   Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.
   Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

5. a) In den Betrieben sollen gewerkschaftliche Vertrauensleute gewählt werden. Sie wirken bei der innergewerkschaftlichen Willensbildung mit.
   b) Die Vertrauensleute bilden im Betrieb den Vertrauenskörper und wählen eine Vertrauenskörperleitung.
   c) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Gewerkschaft HBV.
6. Für den Aufbau und die Aufgaben der gewerkschaftlichen Betriebsgruppen- und Vertrauensleutearbeit sowie die Fachgruppenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 26 Jugendarbeit

1. Zur Gewerkschaftsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr.
2. Die Gewerkschaftsjugend versteht sich als demokratische und politische Jugend in der Gesamtorganisation. Sie vertritt auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der HBV-Organe sowie der vom DGB-Bundesausschuß beschlossenen „Leitsätze der Gewerkschaftsjugend" gewerkschaftliche und politische Forderungen. Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen. In diesem Sinne wird die Jugend zum gewerkschaftlichen und politischen Engagement aufgefordert.
3. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesjugendkonferenz statt.
4. Für die Jugendarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 27 Frauenarbeit

1. Die weiblichen Mitglieder sind in die Fachgruppen bzw. Fachabteilungen integriert. Grundsätzlich erfolgt dort ihre gewerkschaftliche Mitarbeit.
2. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen werden auf Orts-, Landes- und Bundesebene Frauenausschüsse gebildet.
3. Gewerkschaftliche Frauenarbeit hat zur Aufgabe:
   a) Die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der Frauen in Beruf und Gesellschaft;

   b) die Frauen zur aktiven Mitarbeit innerhalb unserer Organisation zu befähigen;
   c) Frauen als Mitglieder für die Organisation zu gewinnen.
4. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesfrauenkonferenz statt.
5. Für die Frauenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 28 Seniorenarbeit

1. In die Seniorenarbeit sind alle aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder (Rentner/innen) einzubeziehen.
2. Auf Ortsebene sollen Seniorenausschüsse gebildet werden.
3. Aufgabe der gewerkschaftlichen Seniorenarbeit ist es, die Mitarbeit der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder unter Wahrung ihrer besonderen Interessen zu fördern.
4. Für die Seniorenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 29 Ortsverwaltungen

1. In Orten mit mehr als 150 Mitgliedern, die aus mindestens zwei Fachgruppen-Bereichen kommen, können Ortsverwaltungen gebildet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesbezirksvorstand.
2. Organe der Ortsverwaltung sind:
   die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung,
   der Ortsverwaltungsvorstand,
   die Revisionskommission.
3. Wahlen zu den Organen der Ortsverwaltungen finden alle zwei Jahre statt. Die genauen Termine legt der Gewerkschaftsausschuß fest.

   Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsverwaltung. Sie wählt den Vorstand und eine aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Gewerkschaft HBV sein.
5. In Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Die Wahl der Delegierten erfolgt grundsätzlich in den Betrieben.

6. Die Ortsverwaltungen geben sich auf der Grundlage der vom Gewerkschaftsausschuß erlassenen Richtlinien in ihrer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung eine Ortssatzung, die der Bestätigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes bedarf.

7. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand, der aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört,
dem Schriftführer,
dem geschäftsführenden Sekretär und
den Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen besteht.
Bei Bedarf können weitere Beisitzer(innen) gewählt werden. Wenn dies geschieht, so können hierfür – nach entsprechender Beschlußfassung der Mitgliederversammlung (bzw. Delegiertenkonferenz) – persönliche Stellvertreter(innen) gewählt werden.
Im Ortsverwaltungsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.

8. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand und Landesbezirksvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört,
   c) Fachgruppen zu bilden, die Frauen- und Jugendarbeit zu fördern sowie die weitere Mitarbeit der nicht mehr Berufstätigen zu ermöglichen,
   d) Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen durchzuführen,
   e) mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der DGB-Kreise zusammenzuarbeiten.

9. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben der Ortsverwaltung, die keiner Bezirksverwaltung angehört, 25 Prozent des Beitragsaufkommens.

§ 30 Bezirksverwaltungen

1. Ortsverwaltungen können sich durch 2/3-Mehrheitsbeschluß ihrer Vorstände zu Bezirksverwaltungen zusammenschließen.

2. Voraussetzung ist die Zustimmung der OV-Vorstände, die 2/3 der Mitglieder der vorgesehenen Bezirksverwaltung vertreten.

3. Dieser Beschluß wird wirksam, wenn der Gewerkschaftsausschuß, auf Antrag des zuständigen Landesbezirksvorstandes, mit 2/3-Mehrheit diesem Beschluß zustimmt.

4. Die räumliche Abgrenzung wird auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes durch den Hauptvorstand, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und organisatorischen Zweckmäßigkeit vorgenommen.

5. Organe der Bezirksverwaltung sind:
   a) der Bezirksverwaltungsvorstand,
   b) die Revisionskommission.

6. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenkonferenzen der Ortsverwaltungen können beschließen, daß alle zwei Jahre eine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt wird. Voraussetzung ist der Beschluß der Mitglieder- bzw. Delegiertenkonferenzen der Ortsverwaltungen, die mindestens zwei Drittel aller Mitglieder aller Ortsverwaltungen innerhalb der Bezirksverwaltung vertreten.

7. Die Bezirksdelegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:
   a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
   b) über vorliegende Anträge zu entscheiden,
   c) die Delegierten zum Gewerkschaftstag und zur Landesbezirkskonferenz zu wählen; dabei sind die Ortsverwaltungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; die Ortsverwaltungen haben das jeweilige Vorschlagsrecht,
   d) Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz sowie an den Gewerkschaftstag zu stellen. Das Antragsrecht anderer Gremien wird dadurch nicht berührt,
   e) die zukünftige Gewerkschaftsarbeit in der Bezirksverwaltung festzulegen,
   f) den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Bezirksverwaltungsvorstand zu entlasten,
   g) aus den Reihen des Bezirksverwaltungsvorstandes den Vorsitzenden, den oder die Stellvertreter sowie den Kassierer und den Schriftführer zu wählen,
   h) die Revisionskommission zu wählen; diese besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bezirksverwaltungsvorstandes, der Ortsverwaltungsvorstände oder Beschäftigte der Gewerkschaft HBV sein.
   Die Revisoren müssen aus der Ortsverwaltung kommen, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat. Sie werden vom betreffenden Ortsverwaltungsvorstand vorgeschlagen.

Die Revisionskommission hat dem Bezirksverwaltungsvorstand vierteljährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Den Ortsverwaltungsvorständen ist jährlich ein schriftlicher Revisionsbericht zu geben.

8. Die Zahl der Delegierten, der Delegiertenschlüssel und das Wahlverfahren werden vom Bezirksverwaltungsvorstand in einer Wahlordnung im Rahmen der vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Richtlinien festgelegt. Die Kosten der Bezirksdelegiertenkonfe[redacted] trägt die Bezirksverwaltung.

9. Die Geschäfte der Bezirksverwaltung führt der Bezirksverwaltungsvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich dem geschäftsführenden Sekretär. Ihm gehören die Vorsitzenden der Ortsverwaltungen an. Sollten die Vorsitzenden der Ortsverwaltungen verhindert sein, so werden sie durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zusätzlich können bis zu sechs weitere Mitglieder von den Ortsverwaltungen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliederzahl in den Bezirksverwaltungsvorstand delegiert werden.

10. In Bezirksverwaltungen, in denen keine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt wird, wählt der Bezirksverwaltungsvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer.

    In diesem Fall wählt die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung am Sitz der Bezirksverwaltung die Revisionskommission. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 7.h).

11. Der Bezirksverwaltungsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

12. Dem Bezirksverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
    a) die gewerkschaftlichen Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Bezirksverwaltung zu koordinieren,
    b) die Bildung von Ortsverwaltungen zu fördern und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
    c) die zur Bestreitung der gewerkschaftlichen Aufgaben in seinem Bereich erforderlichen Mittel bereitzustellen,
    d) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen.

13. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben der Bezirksverwaltung 25 % des Beitragsaufkommens ihres Organisationsgebietes.

§ 31 Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV auf Landesbezirksebene. Sie findet spätestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.

2. Die Delegierten zur Landesbezirkskonferenz werden von den Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand erlassenen Wahlordnung [redacted]ewählt. Sie behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesbezirkskonferenz.

3. Die Landesbezirkskonferenz ist vom Landesbezirksvorstand mindestens acht Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Sekretäre der Landesbezirksleitung sowie der Orts- und Bezirksverwaltungen nehmen an der Landesbezirkskonferenz beratend teil.

5. Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
    a) den Bericht des Landesbezirksvorstandes und der Landesbezirksleitung entgegenzunehmen,
    b) über Anträge zu beschließen,
    c) den Landesbezirksvorstand zu wählen,
    d) über einen Vorschlag an den Gewerkschaftstag zur Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes zu beschließen.

6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand einberufen werden.
    Sie ist einzuberufen, wenn dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landesbezirks vertreten. Die Kosten hierfür tragen die Orts-/Bezirksverwaltungen, die Delegierte entsenden.

7. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Lan[redacted]esbezirkskonferenz gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 32 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
    a) dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der auch die Funktion des Landesbezirksleiters ausübt,

b) einem ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
c) sechs bis acht ehrenamtlichen Mitgliedern,
d) der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Landesbezirksfrauenausschusses,
e) dem ehrenamtlichen Vorsitzenden des Landesbezirksjugendausschusses,
f) zwei ehrenamtlichen Kolleginnen aus der gewerkschaftlichen Frauenarbeit. Vorschlagsberechtigt ist die Landesbezirksfrauenkonferenz.

Die Zahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes erweitert werden.

2. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen. Diese werden stimmberechtigt tätig, wenn ein ehrenamtliches Mitglied nicht an der Sitzung des Landesbezirksvorstandes teilnehmen kann oder ausscheidet. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes erfolgt die Nachwahl durch den Landesbezirksvorstand. Vorschlagsberechtigt ist die Orts-/Bezirksverwaltung, die durch das von der Landesbezirkskonferenz gewählte ordentliche Mitglied vertreten war. Beim Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Landesbezirksvorstand den/die Nachfolger/Nachfolgerin aus seiner Mitte.

3. Der Landesbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sekretäre der Landesbezirksleitung nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes beratend teil.

4. Dem Landesbezirksvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des Landesbezirks durchzuführen und die Erledigung entsprechender Beschlüsse zu überwachen,
   b) mit den Organen des DGB auf Landesbezirksebene zusammenzuarbeiten,
   c) die Landesbezirkskonferenz vorzubereiten und einzuberufen.
   d) über einen Vorschlag an den Gewerkschaftsausschuß für Ersatzwahlen für den Hauptvorstand zu beschließen.

§ 33 Landesbezirksleiter

1. Der Landesbezirksleiter hat als Geschäftsführer des Landesbezirkes und als Beauftragter des Hauptvorstandes insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,

b) die Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien nicht widersprechen, durchzuführen,
c) für den Bereich des Landesbezirkes Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen,
d) die Orts-/Bezirksverwaltungen und Landesfachgruppen bzw. -abteilungen zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überwachen und zu überprüfen.

2. Die Kosten der Landesbezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 34 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV. Er findet spätestens alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluß des Gewerkschaftsausschusses durch den Hauptvorstand.

2. Die Mitglieder entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte. Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Zahl der Delegierten, der Delegiertenschlüssel und das Wahlverfahren werden vom Gewerkschaftsausschuß in einer Wahlordnung festgelegt.

3. Der Gewerkschaftstag wird drei Monate vor seinem Beginn — unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung — in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV ausgeschrieben.

4. Anträge zum Gewerkschaftstag können die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der Ortsverwaltungen, die Bezirksdelegiertenkonferenzen, die Landesbezirkskonferenzen, die Bundesfrauen- und die Bundesjugendkonferenz, die Ortsverwaltungs- und Landesbezirksvorstände, der Hauptfrauenausschuß und Hauptjugendausschuß, der Hauptvorstand und der Gewerkschaftsausschuß stellen.

5. Der Hauptvorstand wählt zur Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Einvernehmen mit den Landesbezirksvorständen aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag Kommissionen, um die eingegangenen Anträge für den Gewerkschaftstag zu behandeln.

6. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission, des Hauptfrauen- und des Hauptjugendausschusses, die Landesbezirksleiter, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Landesbezirksleitungen

sowie die geschäftsführenden Sekretäre der Orts-/Bezirksverwaltungen nehmen am Gewerkschaftstag beratend teil. Die Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes haben das Recht, beratend teilzunehmen.

7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Delegierten.
8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Beratung und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
10. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte des Kontrollausschusses und der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Hauptvorstand zu entlasten,
    b) die künftige Gewerkschaftspolitik zu bestimmen,
    c) den Gewerkschaftsausschuß, den Hauptvorstand, den Kontrollausschuß und die Revisionskommission zu wählen,
    d) über Anträge zu beschließen,
    e) Änderungen der Satzung vorzunehmen.
11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag wird einberufen, wenn dies Ortsverwaltungen beantragen, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten, oder wenn der Gewerkschaftsausschuß dies mit drei Viertein seiner Mitglieder beschließt.
12. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 35 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß ist das höchste beschließende Organ zwischen den Gewerkschaftstagen. Er besteht aus 44 ehrenamtlichen Mitgliedern, die, ebenso wie ihre Stellvertreter, vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden.

   Die Landesbezirkskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht. Sie benennen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl die Gewerkschaftsausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Jedem Landesbezirk steht mindestens ein Mitglied zu.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Gewerkschaftsausschuß werden durch diesen auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände vorgenommen.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission, die Landesbezirksleiter, der verantwortliche Redakteur, der Organisationssekretär, die Bundesfrauensekretärin und der Bundesjugendsekretär nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses beratend teil. Weitere Gewerkschaftsfunktionäre und Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.
4. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Hauptvorstand unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen.
   Der Gewerkschaftsausschuß muß einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Die Sitzung des Gewerkschaftsausschusses leitet der Vorsitzende der Organisation.
6. In Angelegenheiten, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Hierzu gehören insbesondere:
    a) über satzungsergänzende Richtlinien zu beschließen,
    b) Prioritäten im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen,
    c) die Arbeitsbedingungen für alle hauptamtlich Tätigen festzulegen,
    d) den vom Hauptvorstand erstellten Haushaltsplan zu genehmigen,
    e) den Jahresabschluß zu genehmigen sowie
    f) Ersatzwahlen zum Hauptvorstand durchzuführen.
7. Zwischen zwei Gewerkschaftstagen notwendige Satzungsänderungen beschließt der Gewerkschaftsausschuß mit zwei Dritteln Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Änderung der §§ 34 bis 39 sowie 41 ist unzulässig. Die Gliederung der Organisation in Ortsverwaltungen, Bezirksverwaltungen und Landesbezirke sowie die Aufgabenteilung zwischen den Organen, Ortsverwaltungs-, Bezirksverwaltungsvorstand, Landesbezirksleiter, Landesbezirksvorstand, Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß können nur vom Gewerkschaftstag geändert werden. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet über vorgenommene Satzungsänderungen endgültig.
8. Der Gewerkschaftsausschuß kann zwischen den Gewerkschaftstagen einer Entscheidung des Kontrollausschusses widersprechen.

Der Beschluß des Gewerkschaftsausschusses gilt vorläufig. Der Gewerkschaftstag entscheidet endgültig.

§ 36 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern,
   d) je einem ehrenamtlichen Mitglied aus den Landesbezirken,
   e) vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern (gewerbliche Arbeitnehmer und Frauen); vorschlagsberechtigt sind die drei mitgliederstärksten Landesbezirke,
   f) einem ehrenamtlichen Mitglied aus der Gewerkschaftsjugend, vorschlagsberechtigt ist der Hauptjugendausschuß,
   g) zwei ehrenamtlichen Mitgliedern aus der gewerkschaftlichen Frauenarbeit; vorschlagsberechtigt ist die Bundesfrauenkonferenz.

   Für die unter 1 d) bis g) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes sind Stellvertreter/innen zu wählen.
   Diese werden stimmberechtigt tätig, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist oder ausscheidet.

2. Die Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Arbeitnehmer der Gewerkschaft HBV sein.

4. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft HBV nach innen und außen. Die Vertretung des Hauptvorstandes obliegt dem ersten Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben durch den zweiten Vorsitzenden wahrgenommen. Ist auch dieser verhindert, entscheidet über die Vertretung der Geschäftsführende Hauptvorstand im Einzelfall.

5. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:

   a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
   b) alle Aufgaben auszuführen, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsausschusses ergeben,
   c) die Genehmigung von Urabstimmungen und Streikmaßnahmen,

   d) den Orts- und Bezirksverwaltungen sowie den Landesbezirksleitungen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu geben,
   e) dem Gewerkschaftstag einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten.

6. Der Hauptvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kontrollausschusses und der Revisionskommission, die Landesbezirksleiter, der verantwortliche Redakteur, der Organisationssekretär, die Bundesfrauensekretärin und der Bundesjugendsekretär nehmen an den Sitzungen beratend teil. Weitere Gewerkschaftsfunktionäre und Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.

7. Der Gewerkschaftsausschuß hat das Recht, mit zwei Drittel Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 37 Geschäftsführender Hauptvorstand

Die hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes die Geschäfte zu führen.

§ 38 Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Landesbezirksvorstände. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, der Revisionskommission oder Beschäftigte der Gewerkschaft HBV sein.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.

3. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden,

dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses und die Anschrift des Vorsitzenden werden in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV veröffentlicht.

4. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und über alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaft[illegible], zu entscheiden.

5. Der Kontrollausschuß gibt dem Gewerkschaftsausschuß einen Bericht über seine Arbeit. Dem Gewerkschaftstag ist der Bericht auch schriftlich vorzulegen.

§ 39 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Landesbezirksvorstände. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses oder Beschäftigte der Gewerkschaft HBV sein.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zur Revisionskommission werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.

3. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV zu veröffentlichen.

4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle der Hauptka[illegible] berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen.

5. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß zuzuleiten ist. Die Revisionskommission gibt dem Gewerkschaftsausschuß einen Bericht über ihre Arbeit. Dem Gewerkschaftstag ist der Bericht auch schriftlich vorzulegen.

VIII. Allgemeines

§ [illegible] Zeitschrift der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft HBV gibt eine Zeitung heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung steht.

§ 41 Personelles

1. Die Anstellung, Entlassung und Versetzung von Sekretären erfolgt mit Zustimmung der zuständigen geschäftsführenden Organe der Gewerkschaft durch den Hauptvorstand.

2. Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten erfolgt durch den Hauptvorstand auf Veranlassung des geschäftsführenden Organs, aus dessen Mitteln die Gehaltszahlung erfolgt.

3. Für die Verwaltungsangestellten und Sekretäre gelten die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Gehalts- und Anstellungsbedingungen.
Die Gehaltsabrechnungen erfolgen beim Geschäftsführenden Hauptvorstand.

4. Ein Landesbezirksleiter kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des zuständigen Landesbezirksvorstandes, der zuständigen Landesbezirkskonferenz oder des Hauptvorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit des Gewerkschaftsausschusses entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit [illegible]ine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.

5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Hauptvorstandes oder des Gewerkschaftsausschusses mit zwei Dritteln Mehrheit entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit eine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.

IX. Übergangs- und Sonderregelungen

§ 42 Grundlagen und Grundsätze

1. Die HBV-Gliederungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden in den Landesbezirken Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und dem Bezirk Berlin (Ost) zusammengefaßt. Über die Abgrenzung der Landesbezirke und ihre Umgliederung entscheidet der Gewerkschaftsausschuß.
2. An die Stelle der §§ 23 Ziff. 3, 4 und 5, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 41 Ziff. 1, 2 und 3 treten für die Gliederungen gemäß Ziffer 1 die Bestimmungen der §§ 42 bis 49.
3. Mitglied in den Gliederungen gemäß Ziffer 1 kann auch sein, wer im Organisationsbereich in einem Studienverhältnis steht.
4. Die von den Gliederungen der Gewerkschaft HBV in der DDR in der Zeit ihres Bestehens vorgenommenen Entscheidungen in organisatorischen und personellen Angelegenheiten, Wahlen, Bestätigungen und Tarifabschlüssen werden von der Gewerkschaft HBV als für und gegen sie verbindlich anerkannt und bestätigt.

§ 43 Gliederung der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in
   - Betriebs- und Ortsgewerkschaftsorganisationen,
   - Bezirke,
   - Landesbezirke,
   - Fachverbände mit Branchen und Sektionen.

   Die regionale Gliederung der Fachverbände ist je nach Mitgliederstärke ein- oder zweistufig.
2. Ortsverwaltungen können in entsprechender Anwendung von § 29 eingerichtet werden. Dies dient der Aktivierung des gewerkschaftlichen Lebens und der Verbesserung der demokratischen Teilhabe und Mitwirkung am gewerkschaftlichen Willensbildungsprozeß.

   Die Ortsverwaltungen werden von ehrenamtlichen Funktionären geleitet. Die Bezirksverwaltung unterstützt die Arbeit der Ortsverwaltung.
3. Die Personalkosten aller Organisationsgliederungen trägt der Hauptvorstand. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes erläßt der Gewerkschaftsausschuß eine Richtlinie über den Anteil, der den Bezirksverwaltungen vom Beitragsaufkommen ihres Organisationsgebietes zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleibt.

§ 44 Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen

1. Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen sind die Basis der Gewerkschaft. Sie umfassen alle in einem Betrieb oder einer Einrichtung tätigen Mitglieder und können gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dort arbeiten. Sie nehmen die Befugnisse wahr, die nach den allgemein geltenden Satzungsbestimmungen den jeweiligen Grundorganisationen zugewiesen sind.
2. Alle Gewerkschaftsgruppen wählen eine/n Gewerkschaftsvertrauensmann/-frau und in Eigenverantwortung weitere Gruppenfunktionäre.

   Über Struktur der gewerkschaftlichen Gliederung der Grundorganisationen entscheidet die Vertrauensleutevollversammlung (VVV) oder Mitgliederversammlung (MV).
3. Die betrieblichen Gewerkschaftsorgane sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Mitgliedern Rechenschaft zu erstatten. Sie sind verantwortlich, daß Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
4. Das höchste Organ ist in der gewerkschaftlichen Grundorganisation die Mitgliederversammlung (MV). In Grundorganisationen, in denen die Einberufung einer MV für die gesamte Gewerkschaftsorganisation nicht möglich ist, ist es die Vertrauensleutevollversammlung (VVV).

   Die Mitgliederversammlung/Vertrauensleutevollversammlung
   - unterstützt die gesetzliche Interessenvertretung der Beschäftigten,
   - beschließt über die gewerkschaftliche Politik im Betrieb.
5. Gewerkschaftsmitglieder aus Betrieben unter fünf Mitgliedern, Veteranen und zeitweilig aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedene Beschäftigte werden in Ortsgewerkschaftsorganisationen organisiert.

§ 45 Bezirke

1. Die Bezirke werden nach Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit gebildet. Die Entscheidung über die regionalen Zuständigkeitsbereiche bei Bildung der Bezirke sowie über deren Veränderungen trifft auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes der Hauptvorstand.

2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz
   Die Bezirksdelegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

   a) die zukünftige Gewerkschaftsarbeit im Bezirk festzulegen, Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirksdelegiertenkonferenz, den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und den Gewerkschaftstag zu stellen.
   b) den Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes und den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Bezirksvorstand zu entlasten.
   c) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt rechtzeitig vor der Landesbezirkskonferenz:
      - die Delegierten zum Gewerkschaftstag,
      - die weiteren Vertreter der Fachverbände/Branchen für den Bezirksvorstand,
      - die/den Bezirksvorsitzende/n,
      - die Mitglieder der Revisionskommission,
      - auf Vorschlag der Fachverbände/Branchen/ Gewerkschaftsorganisationen die Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz,
      - den Bezirksgeschäftsführer und die Bezirkssekretäre.
   d) Für die Einberufung der Bezirksdelegiertenkonferenz findet § 30 Ziff. 6 entsprechende Anwendung.

3. Bezirksvorstand

   Der Bezirksvorstand besteht aus:

   - dem/der Vorsitzenden des Bezirkes,
   - den Vorsitzenden der Bezirksfachverbandsvorstände,
   - den Vertretern der Personengruppen,
   - den weiteren Vertretern der Fachverbände/Branchen/Ortsgewerkschaftsorganisationen.

   Er leitet verantwortlich die gewerkschaftliche Arbeit im Bezirk. Seine Aufgaben sind insbesondere:

   - die Arbeit der Fachverbandsgliederungen zu koordinieren,
   - die Delegiertenversammlung durchzuführen,

   - den gewerkschaftlichen Organisationsgrad zu sichern und zu stärken,
   - die Arbeit der Betriebs- und Ortsgewerkschaftsorganisationen anzuleiten und zu fördern,
   - Nachwahlen von Bezirkssekretärinnen/sekretären vorzunehmen.

   An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen der Bezirksgeschäftsführer und die Bezirkssekretäre mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand hat das Recht, Anträge an den Gewerkschaftsausschuß zu stellen.

§ 46 Landesbezirke

1. Landesbezirkskonferenz

   Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV auf Landesbezirksebene. Sie findet spätestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Kosten trägt der Hauptvorstand. Sie hat folgende Aufgaben:

   a) die grundlegenden Entscheidungen für die Gewerkschaftsarbeit im Landesbezirk zu treffen, Anträge an den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und den Gewerkschaftstag zu stellen,
   b) den Geschäftsbericht des Landesbezirksvorstandes entgegenzunehmen und den Landesbezirksvorstand zu entlasten,
   c) die Landesbezirkskonferenz wählt
      - den/die Landesbezirksvorsitzende/n,
      - die Vertreter der Personengruppen im Landesbezirksvorstand,
      - den/die Landesbezirksgeschäftsführer/in und die Landesbezirkssekretäre/sekretärinnen.

   § 31 Ziff. 6 findet entsprechend Anwendung.

2. Landesbezirksvorstand

   Der Landesbezirksvorstand besteht aus:

   - dem/der Vorsitzenden des Landesbezirkes,
   - den Vorsitzenden der Landesbezirksfachverbände,
   - den Vorsitzenden der Bezirke,
   - den Vertretern der Personengruppen.

   Der Landesbezirksvorstand leitet und koordiniert die gewerkschaftliche Arbeit im Landesbezirk und führt die Aufträge des Hauptvorstandes aus. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Interessen der Gewerkschaft gegenüber Landesparlament, Landesregierung und sonstigen auf Landesebene tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu vertreten;
- die Fachverbandsarbeit zu koordinieren;
- die Personengruppenarbeit zu fördern und zu koordinieren;
- die Zusammenarbeit mit den anderen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf Landesebene zu gewährleisten,
- Nachwahlen von Landesbezirkssekretärinnen/sekretären vorzunehmen.

An den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes nehmen der/die Landesbezirksgeschäftsführer/in und die Landesbezirkssekretäre/-sekretärinnen mit beratender Stimme teil.

§ 47 Fachverbände/Branchen/Sektionen

1. Die Berücksichtigung der differenzierten beruflichen Interessen der Mitglieder sowie die Mitwirkung am gewerkschaftspolitischen Willensbildungsprozeß ist durch die Bildung von Fachverbänden zu gewährleisten.

2. Die Gewerkschaft HBV gliedert sich entsprechend dem Organisationsbereich in die Fachverbände

   - Handel,
   - Finanzdienstleistungen,
   - Wohnungswirtschaft sowie Fachverbände für Tourismus, Datenverarbeitung, Computerservice, Parteien, Verbände, Buchhandel und Verlage.

3. Innerhalb der Fachverbände können Branchen und Sektionen gebildet werden.

   Der Aufbau, die Aufgabenstellung und die Befugnisse der Fachverbände/Branchen/Sektionen werden unter Beachtung der grundlegenden Entscheidungen der Satzung der Gewerkschaft HBV durch eine vom Gewerkschaftsausschuß zu erlassende Richtlinie festgelegt.

§ 48 Personelles/Allgemeine Anstellungsbedingungen

1. Der Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverträgen obliegen dem Hauptvorstand. Mit den zu wählenden hauptamtlichen Funktionären (§§ 45 Ziffer 2 c, 46 Ziffer 1 c) werden Arbeitsverträge nach erfolgten Wahlen abgeschlossen. Soweit Sekretäre des Hauptvorstands-Büros Berlin nicht bereits durch den Gewerkschaftsrat der Gewerkschaft HBV/DDR bestätigt wurden, ist eine Bestätigung durch den Gewerkschaftsausschuß erforderlich.

   Die Abwahl eines gewählten hauptamtlichen Funktionärs ist während einer laufenden Amtsperiode nur mit 3/4 Mehrheit des jeweils berechtigten Wahlkörpers möglich. Nach einer Abwahl ist der Hauptvorstand berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu lösen, wenn eine anderweitige zumutbare Beschäftigung für den Abgewählten nicht gefunden werden kann. Ansonsten ist die Kündigung eines gewählten Funktionärs nur zulässig, wenn nach der Feststellung des Gewerkschaftsausschusses zwingende betriebliche Gründe dafür vorliegen oder wenn Gründe für eine fristlose Kündigung gegeben sind. Dies gilt nicht für Kündigungen innerhalb der Probezeit.

   Der Hauptvorstand ist berechtigt, aus dringenden organisatorischen Gründen hauptamtliche Wahlfunktionäre vorläufig kommissarisch zu berufen. In diesem Falle ist eine ordnungsgemäße Wahlbestätigung unverzüglich nachzuholen.

2. Für die Verwaltungsangestellten und Sekretäre, die aus dem Territorium der ehemaligen DDR stammen und die hier Gewerkschaftsarbeit leisten, gelten die vom Gewerkschaftsausschuß für die Beschäftigten der Landesbezirke Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und dem Bezirk Berlin (Ost) beschlossenen Gehalts- und Anstellungsbedingungen.

   Diese Gehalts- und Anstellungsbedingungen sind in dem Maße an die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der übrigen Beschäftigten der Gewerkschaft HBV anzugleichen, in dem es der Gewerkschaft gelingt, die Entgelt-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder in der ehemaligen DDR denen der Mitglieder in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland anzupassen.

§ Geltungsdauer

Die voranstehenden Übergangs- und Sonderregelungen der §§ 42 Ziff. 1, 3 und 4, 43 Ziff. 3 und 48 Ziff. 1 gelten bis zum 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1992. § 48 Abs. 2 gilt bis zu einer Neuregelung. §§ 42 Ziff. 2, 43 Ziff. 1 und 2, 44, 45, 46 und 47 gelten bis zur Entscheidung des 13. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1992 über die dann geltende einheitliche Satzung und wirken bis zu deren Umsetzung, spätestens bis zum 30. Juni 1993 nach.

§ 50

Wegen der besonderen Struktur der Landesbezirke Berlin (West) und Saar, die gleichzeitig die Funktion einer Ortsverwaltung bzw. Bezirksverwaltung ausüben, gelten für die Organisationsarbeit – abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung – die von den Landesbezirkskonferenzen beschlossenen bzw. zu beschließenden und vom Hauptvorstand genehmigten bzw. zu genehmigenden Landessatzungen.

Der Landesbezirk Berlin (West) und der Bezirk Berlin (Ost) können d[illegible]. Landessatzung die Bildung eines gemeinsamen Landesbezirks Berlin beschließen; §§ 42 bis 47 und 49 der Satzung stehen dem nicht entgegen.

X. Schlußbestimmungen

§ 51 Beendigung von Mitgliedschaften

1. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) kann erfolgen, wenn er mit zwei Dritteln Mehrheit der gewählten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird.
2. Der Austritt aus dem Internationalen Bund der Privatangestellten (FIET) kann erfolgen, wenn er mit zwei Dritteln Mehrheit des Gewerkschaftsausschusses beschlossen wird.

§ 52 Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft HBV kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages mit Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der gewählten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Protokollnotizen zur Satzung in der Fassung des 1. Außerordentlichen HBV-Gewerkschaftstages

zu § 38

Der Kontrollausschuß wird bis zum 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1992 um zwei zusätzliche Mitglieder aus den Landesbezirken der ehemaligen DDR ergänzt, die vom Gewerkschaftstag auf Vorschlag von Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß gewählt worden sind.

zu § 39

Die Revisionskommission wird bis zum 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1992 um zwei zusätzliche Mitglieder aus den Landesbezirken der ehemaligen DDR ergänzt, die vom Gewerkschaftstag auf Vorschlag von Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß gewählt worden sind.

Notizen

Mehr Erfolg sind.
Je mehr wir sind, desto stärker wir
je mehr Mitglieder sich zu
uns bekennen, um so werden wir
sind wir, um so besser werden durchsetzen.
unsere Forderungen denken: Wer Mitglieder
Daran sollte jeder denken: Wer Mitglieder
wirbt, macht seine Position stärker und die
Gewerkschaft Handel, Banken und Versiche-
rungen schlagkräftiger.